



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/1495

A09

15. August 2023

Seite 1 von 11

Telefon 0211 871-

Telefax 0211 871-

für die Mitglieder
des Innenausschusses

Sitzung des Innenausschusses am 17.08.2023 Antrag der Fraktionen der SPD vom 05.07.2023 „Massive Bedrohung einer Gerichtsvollzieherin in Essen im Zusammenhang mit einem Vollstreckungsversuch am 24.05.2023“

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Innenausschusses des Landtags übersende ich den schriftlichen Bericht zum TOP „Massive Bedrohung einer Gerichtsvollzieherin in Essen im Zusammenhang mit einem Vollstreckungsversuch am 24.05.2023“.

Mit freundlichen Grüßen



Herbert Reul MdL

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz



Schriftlicher Bericht
des Ministers des Innern
für die Sitzung des Innenausschusses am 17.08.2023
zu dem Tagesordnungspunkt
„Massive Bedrohung einer Gerichtsvollzieherin in Essen im Zu-
sammenhang mit einem Vollstreckungsversuch am 24.05.2023“

Antrag der Fraktionen der SPD vom 05.07.2023

1. Stand des Ermittlungsverfahrens

Da es sich um ein laufendes Ermittlungsverfahren handelt, ist insoweit allein die sachleitende Staatsanwaltschaft auskunftsberechtigt. Der Rechtsausschuss hat sich bereits in seiner 18. Sitzung vom 07.06.2023 mit dem Sachverhalt befasst. Insoweit wird zunächst auf den schriftlichen Bericht des Ministeriums der Justiz vom 05.06.2023 (Vorlage 18/1321) und das Ausschussprotokoll (APr 18/277) verwiesen. Anlässlich der nunmehr anstehenden Befassung des Innenausschusses mit dem Sachverhalt hat mir das Ministerium der Justiz mit Schreiben vom 04.08.2023 folgende aktuellere Informationen zu dem Strafverfahren zur Verfügung gestellt:

„Der Präsident des Amtsgerichts Essen hat unter dem 09.06.2023 u.a. Folgendes ergänzend berichtet:f

„Ich berichte ergänzend zu meinem Bericht vom 26.05.2023, dass sich der Schuldner, Herr [...], aufgrund eines Haftbefehls des Amtsgerichts Essen vom 24.05.2023 seit dem 01.06.2023 in Haft in der Justizvollzugsanstalt Essen befindet (Az der Staatsanwaltschaft Essen: 71 Js 741/23).“



Zuletzt hat die Leitende Oberstaatsanwältin in Essen dem Ministerium der Justiz unter dem 17.07.2023 zu dem Ermittlungsverfahren ergänzend Folgendes berichtet:

Seite 3 von 11

„Die Ermittlungen dauern an. Der Beschuldigte befindet sich weiterhin in Untersuchungshaft. Seine Verteidigerin hat Akteneinsicht erhalten. Angaben zur Sache hat der Beschuldigte bislang – die Einlassungsfrist läuft noch – nicht gemacht. Die verwendete Flüssigkeit wurde durch das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen untersucht. Ein schriftliches Gutachten liegt noch nicht vor. Nach telefonischer Rücksprache mit der Polizei ist die Flüssigkeit nicht toxisch, keine Säure und nicht brennbar.“

2. Kontakt der betroffenen Gerichtsvollzieherin mit dem zuständigen Polizeipräsidium Essen

In Bezug auf die Kontaktaufnahme der betroffenen Obergerichtsvollzieherin mit dem zuständigen Polizeipräsidium Essen ist auf Folgendes hinzuweisen:

a.

Kein Gefährdungsbewertungsersuchen beim Polizeipräsidium Essen im Vorfeld der Räumungsvollstreckung vom 24.05.2023

Wie sich bereits aus dem o.g. schriftlichen Bericht des Ministeriums der Justiz gegenüber den Rechtsausschuss ergibt (Seite 2), hatte die betroffene Obergerichtsvollzieherin im Vorfeld der Räumungsvollstreckung keine Gefährdungsanfrage beim Polizeipräsidium Essen nach dem Gemeinsamen Runderlass des Ministeriums des Innern, des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums der Finanzen über die Zusammenarbeit zwischen Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern beziehungsweise Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamten und der Polizei



(vgl. Anlage) gestellt, da nach ihren eigenen Angaben zu diesem Zeitpunkt keine Anhaltspunkte dafür vorlagen, dass von dem Schuldner eine potentielle Bedrohung ausgehen könnte.

b.

Notruf der Obergerichtsvollzieherin anlässlich der Bedrohung durch den Vollstreckungsschuldner am Tag der Räumungsvollstreckung

Aus dem seitens des Ministeriums der Justiz ebenfalls zur Vorbereitung auf die Sitzung des Innenausschusses übersandten Vollstreckungsprotokolls der betroffenen Obergerichtsvollzieherin vom 24.05.2023 ergibt sich Folgendes:

„... Der Schuldner öffnete die Wohnungstür erneut, hat irgendwas auf Arabisch geschrien und irgendeine Flüssigkeit auf die Fußmatte und in den Eingangsbereich seiner Tür geschüttet und die Tür wieder zugeknallt. Danach hatte ich versucht, die Polizei in Altenessen zu erreichen. Da ist niemand ans Telefon gegangen. Bei der Leitstelle dann leider auch nicht. Dann habe ich den Notruf 110 gewählt. Dort ist nach einiger Zeit jemand drangegangen. ...“

Das Polizeipräsidium Essen hat mir dazu wie folgt berichtet:

„Die Polizeiwache Essen-Altenessen ist rund um die Uhr besetzt und telefonisch erreichbar. Eine technische Vorrichtung in Form einer Überlaufumschaltung, um eingehende Anrufe von anderen Anschlüssen entgegennehmen zu können, existiert nicht. Eine Recherche der Leitstelle ergab, dass der Notruf durch die OGVin am 24.05.2023 um 10:22:58 Uhr eingegangen ist. Die Leitstelle verfügt über einen Notrufüberlauf an andere Polizeibehörden, falls diese durch Überlastung nicht alle Notrufe entgegennehmen kann. Der Einsatz wurde mit Einsatznummer um 10:24:38 Uhr angelegt. Um 10:38 Uhr wurde der Status des Einsatzfahrzeuges auf „Ankunft“ geändert. Zu welcher Uhrzeit die vorherigen Anrufversuche waren, ist hingegen seitens der Polizei nicht aufklärbar.“



Das Polizeipräsidium Essen hat in seiner Sicherheitsbilanz für das Jahr 2022 eine Einsatzreaktionszeit für „Einsätze mit Herkunft polizeilicher Notruf 110“ von im Durchschnitt 17 Minuten und 27 Sekunden bilanziert. Im Quervergleich mit anderen großen Polizeipräsidien handelt es sich hierbei um einen überdurchschnittlich guten Wert. Die Einsatzreaktionszeit für den in Rede stehenden Einsatz ist folglich mit circa 15 Minuten grundsätzlich nicht zu beanstanden.

c.

Herausgabeersuchen bzgl. des polizeilichen Einsatzberichtes im Anschluss an die unterbrochene Räumungsvollstreckung vom 24.05.2023

In der Sitzung des Rechtsausschusses wurde außerdem thematisiert, dass die betroffene Obergerichtsvollzieherin noch am Tattag die Polizei um Übersendung ihres Berichtes zur Unterstützung bei der eigenen Berichtsverfassung ersucht hätte und das Ersuchen abgelehnt wurde. Bei dem „Bericht“ handelt es sich um den sog. Einsatzbericht, der im Rahmen des zu dem Sachverhalt geführten Ermittlungsverfahrens angefertigt und damit zum Bestandteil der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakte geworden ist. Die Akteneinsicht in die staatsanwaltschaftliche Ermittlungsakte ist der zuständigen Staatsanwaltschaft vorbehalten. Insoweit hat das Polizeipräsidium das Ersuchen zu Recht abgelehnt.

d.

Amts- und Vollzugshilfeersuchen zwecks Vorbereitung einer erneuten Räumungsvollstreckung vom 25.05.2023

Die betroffene Obergerichtsvollzieherin hat einen Tag nach der unterbrochenen Räumungsvollstreckung das Polizeipräsidium Essen zwecks Vor-



bereitung eines neuen Versuches einer Räumungsvollstreckung telefonisch kontaktiert, weil nach Auskunft des Ministeriums der Justiz zu dem Zeitpunkt gegen den Vollstreckungsschuldner der Haftbefehl noch nicht vollstreckt war. In der Folge sei dann aber bekannt geworden, dass der Vollstreckungsschuldner in Untersuchungshaft genommen worden war, so dass die Obergerichtsvollzieherin keine polizeiliche Unterstützung für den zweiten Vollstreckungsversuch mehr benötigt und daher das Ersuchen gar nicht mehr eingereicht habe.

Im Rechtsausschuss wurde seitens der antragstellenden Fraktion der SPD hinterfragt, ob der Verweis auf eine schriftliche Anfrage bzw. Antrag erlasskonform sei bzw. in solchen Fällen nicht ein telefonisches Amts- bzw. Vollzugshilfeersuchen ausreichen würde (vgl. APr 18/277, Seite 27).

Das Polizeipräsidium hat grundsätzlich erlasskonform gehandelt. Das Polizeipräsidium Essen hat insbesondere keine Übersendung des Vollzugshilfeersuchens in Papierform, sondern elektronisch per E-Mail verlangt. Dies ergibt sich unmissverständlich aus der E-Mail der zuständigen Polizeioberkommissarin an die Obergerichtsvollzieherin:

„Polizeipräsidium Essen
Polizeiinspektion 3 – Nord
Führungsstelle
SB: XX, POKin

Essen, 25.05.2023

Sehr geehrte Frau XX,

wie telefonisch besprochen befindet sich für Sie im Anhang das Musterschreiben für ein Amts- und Vollzugshilfeersuchen.

Die Seiten 7 sowie 8 wären für Sie von Bedeutung.

Dieses müsste anschließend an die E-Mail Adresse DirGE.Essen@polizei.nrw.de gesendet werden.



Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Seite 7 von 11

Mit freundlichen Grüßen

XX“

Es ist richtig, dass dieser E-Mail nicht die aktuelle Fassung des Gemeinsamen Runderlasses, sondern die ursprüngliche Fassung aus dem Jahre 2014 beigelegt war (vgl. APr 18/277, Seite 27). In der ursprünglichen Fassung ist aber bereits unter Ziffer 5 der elektronische Informationsweg als Regelfall vorgegeben. Auch das dem Erlass beigelegte Musterformular für Amts- und Vollzugshilfeersuchen ist bis auf die geänderte Nummerierung (das damalige Muster 2 ist aktuell das Muster 3) inhaltlich weitestgehend unverändert geblieben und die Anpassungen für den vorliegenden Sachverhalt nicht entscheidend. Gleichwohl wird das Polizeipräsidium Essen die zuständigen Dienststellen im Hinblick auf die aktuelle Fassung des Gemeinsamen Runderlasses sensibilisieren.

Das Polizeipräsidium Essen berichtet darüber hinaus wie folgt:

„POKin XX erinnert sich an die telefonische Anfrage der Gerichtsvollzieherin am 25.05.2023 zur Mittagszeit. Seitens der Gerichtsvollzieherin wurde auf eine Vollstreckung noch am selben Tag gedrängt. Die Unterstützung im Wege der Vollzugshilfe erfordert grundsätzlich - von Notfällen abgesehen - einen gewissen Vorlauf. Hierbei ist das aktuelle Einsatzgeschehen zu berücksichtigen. Da POKin XX die Sachlage (Einsatz von Kräften der Spezialeinheiten am Vortag) bekannt war, wurde eine detaillierte Gefährdungsbewertung durch die Polizei sowohl zum Schutz der Gerichtsvollzieherin als auch zum Schutz der eigenen Einsatzkräfte nach Rücksprache mit der Direktionsführungsstelle für erforderlich erachtet. In diesem Kontext wäre auch über die Art der Einsatzkräfte (ggf. Spezialeinsatzkräfte und/oder Diensthundeführer) und deren Anzahl entschieden worden.“

Es ist somit festzuhalten, dass aus präventiven Erwägungen und gerade in voller Kenntnis der Sachlage um eine Verschriftlichung des Anliegens gemäß geltender Erlasslage gebeten wurde. Aus Sicht des PP Essen wäre ein stichwortartiger Verweis durch die Gerichtsvollzieherin auf die Geschehnisse des Vortages insofern ausreichend gewesen.



Des Weiteren wurde eine Unterstützung explizit zugesagt. Aus den zuvor genannten Gründen jedoch nicht in der Kürze der Zeit und ohne jeglichen Vorlauf.“

Bewertung der Landesregierung:

Der Landesregierung ist es ein wichtiges Anliegen, dass Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern bei ihren Vollzugsaufgaben angemessen durch die Polizeibehörden unterstützt werden. Gerade im Vorfeld einer Vollstreckungshandlung ist es zur Verhinderung von Gefährdungssituationen von zentraler Bedeutung, dass es Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern ermöglicht wird, von der Polizei die für die Vollstreckung relevanten polizeilichen Erkenntnisse über den Vollstreckungsschuldner zu erlangen.

Der dafür einschlägige Kommunikationsweg ist dabei unter Ziffer 5 des o.g. Gemeinsamen Runderlasses unmissverständlich geregelt, und dies bereits unverändert seit der ersten Fassung des Runderlasses aus dem Jahre 2014. Danach hat die Anfrage einer Gefährdungsbewertung und deren Beantwortung sowie ein etwaiges Vollzugs- bzw. Amtshilfeersuchen, soweit ein elektronischer Informationsweg eingerichtet und verwendbar ist, auf diesem zu erfolgen. Insoweit ist der elektronische Informationsaustausch als Regelfall vorgegeben.

Anlässlich der Erörterung im Rechtsausschuss (APr 18/277, Seite 27) wird darauf hingewiesen, dass dem Ministerium des Innern losgelöst von dem hier maßgeblichen Einzelfall auch im Übrigen keine weiteren Einzelfälle bekannt sind, dass entgegen der Erlassregelung durch Polizeibehörden auf eine Vorlage einer Anfrage in Papierform gedrungen würde. Auch



eine stichprobenhafte Abfrage bei einzelnen Kreispolizeibehörden konnte dies nicht bestätigen.

In dem vorliegenden Fall war die Situation ohnehin eine andere. Hier erfolgte bereits ein Vollstreckungsversuch durch die Obergerichtsvollzieherin ohne vorherige Anfrage einer Gefährdungsbewertung bei der Polizei. Aufgrund des dem am Vortag eingeleiteten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren zugrundeliegenden Sachverhalts wusste die Obergerichtsvollzieherin bereits um die potentielle Gefährlichkeit des Vollstreckungsschuldners und hat dementsprechend keine Anfrage zur Gefährdungsbewertung gemäß Ziffer 2, sondern richtigerweise direkt ein Ersuchen um Vollzugshilfe gemäß Ziffer 4 des Runderlasses gestellt.

Nach Ziffer 4 des Gemeinsamen Runderlasses gilt das Erfordernis einer (elektronischen) Textform des Ersuchens um Vollzugs- oder Amtshilfe stets, also auch in Fällen, in denen die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher die Polizei bereits zuvor um eine Gefährdungsbewertung ersucht hat (Ziffer 2) und auf dieser Grundlage der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher die konkreten Informationen der potentiellen Gefährdung bereits schriftlich übermittelt wurden (Ziffer 3). Damit haben sich die zuständigen Ressorts des Innern, der Justiz und der Finanzen bei der Schaffung des Gemeinsamen Runderlasses bewusst dafür entschieden, dass auch in den Fällen, in denen der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher bereits Erkenntnisse über die potentielle Gefährlichkeit des Vollstreckungsschuldners vorliegen - und zwar nicht nur eigene, sondern auch polizeiliche Erkenntnisse - ein Vollzugshilfeersuchen in (elektronisch) Textform zugeht. Nur so kann eine verlässliche Überprüfungsfähigkeit in dem Sinne hergestellt werden, dass die Polizeibehörde sich von der Authentizität der ersuchenden Stelle überzeugen und den Inhalt des Ersuchens überprüfen kann. Dies steht auch im Einklang mit §



757a Zivilprozessordnung als spezielle Regelung für Auskunfts- und Unterstützungersuchen von Gerichtsvollziehern an die Polizei, der für das Ersuchen keine spezielle Form vorgibt. Formulare, die auf untergesetzlicher Ebene eingeführt worden sind, sind dabei zu nutzen (vgl. BeckOK-ZPO, § 757a Rn. 8, 27).

Gerade im vorliegenden Fall wird das Bedürfnis der Überprüfungsfähigkeit deutlich. Die Obergerichtsvollzieherin hatte zuvor kein Ersuchen um eine Gefährdungsbewertung durch die Polizei gestellt. Das heißt, der für ein Amts- und Vollzugshilfeersuchen zuständigen Dienststelle lagen noch keine amtlichen Daten der Zwangsvollstreckungssache (u.a. Aktenzeichen, Vollstreckungsschuldner, Adresse) vor. Das Ausfüllen des einzeiligen Freitextfeldes in dem vorgesehenen Musterformular war insoweit zumutbar (vgl. APr 18/277). Auch das Polizeipräsidium Essen hat in seinem Bericht darauf hingewiesen, dass aus seiner Sicht ein stichwortartiger Verweis durch die Obergerichtsvollzieherin auf die Geschehnisse des Vortages an dieser Stelle ausgereicht hätte (vgl. oben).

Offenbar ist die Obergerichtsvollzieherin davon ausgegangen, dass es sich vorliegend um einen Eilfall im Sinne des Gemeinsamen Runderlasses gehandelt hat, bei dem aufgrund der zeitlichen Eile die Vollzugs- oder Amtshilfe unverzüglich auf der Grundlage eines telefonischen Ersuchens zu erfolgen hat und der daher jeglicher Schriftlage entbehrt (vgl. Ziffer 4.2 und 5c), um die am Vortag abgebrochene Vollstreckung vollenden zu können. Angesichts der oben bereits im Bericht des Polizeipräsidium Essen dargestellten Erfordernisse zum Schutz sowohl der Obergerichtsvollzieherin selbst als auch der Einsatzkräfte der Polizei war es hier jedoch nötig, vor einem erneuten Vollstreckungsversuch die Gefährdungslage besonders sorgfältig ohne Zeitdruck zu bewerten.



Der Minister

Gleichwohl betone ich, dass ich es uneingeschränkt unterstütze, anlässlich von Einzelfällen die Anwendungseignung des gemeinsamen Runderlasses in der Praxis zu überprüfen. Solche Hinweise sind wichtig, um den Runderlass entsprechend der Anwendungspraxis fortzuentwickeln und so den Schutz aller Vollzugsbeamtinnen und -beamten aus den verschiedenen Geschäftsbereichen angemessen vor Übergriffen bei ihrer Aufgabenerfüllung zu gewährleisten.

Seite 11 von 11

Geltende Erlasse (SMBI. NRW.) mit Stand vom 1.8.2023**Zusammenarbeit zwischen
Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern
beziehungsweise
Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamten und der
Polizei**

Gemeinsamer Runderlass
des Ministeriums des Innern,
des Ministeriums der Justiz und
des Ministeriums der Finanzen

Vom 4. Dezember 2018

1

Vorbemerkung

Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher, im Folgenden GV genannt, sowie Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamte, im Folgenden VB genannt, sehen sich vermehrt der Problematik gegenüber, dass sich Vollstreckungsschuldnerinnen und Vollstreckungsschuldner, im Folgenden VS genannt, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen widersetzen. Insbesondere schwerwiegende Eingriffe, wie zum Beispiel Räumungen, Verhaftungen, Vorführungen, Vollzug von Durchsuchungsanordnungen, Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz und Entscheidungen auf Herausgabe von Personen und bei Aufträgen zur Vollstreckung wegen einer Duldung beziehungsweise eines Unterlassens können heftigen Widerstand auslösen.

Zur Vermeidung von Gefährdungssituationen und im Interesse einer sachgerechten und reibungslosen Vollstreckung vereinbaren das Ministerium des Innern, das Ministerium der Justiz und das Ministerium der Finanzen daher folgende Vorgehensweise:

2

Anfrage des GV oder VB

Zum Zwecke der Eigensicherung können GV und VB die örtlich zuständige Polizeibehörde über eine bevorstehende Zwangsvollstreckungsmaßnahme informieren und damit die Bitte um Auskunft verbinden, ob der Polizei in Bezug auf die VS folgende personenbezogene Hinweise vorliegen:

- a. Bewaffnet (BEWA),
- b. Gewalttätig (GEWA),
- c. Ausbrecher (AUSB),
- d. Ansteckungsgefahr (ANST),
- e. Psychische und Verhaltensstörung (PSYV),

f. Betäubungsmittelkonsument (BTMK),

g. Freitodgefahr (FREI),

h. Explosivstoffgefahr (EXPL),

oder weitere gefährdungsrelevante Aspekte, zum Beispiel im Zusammenhang mit einer Zugehörigkeit zur Reichsbürger- und Selbstverwalterszene, bekannt sind.

Die Übermittlung personenbezogener Daten von Vollstreckungsschuldern an die Polizei in der Anfrage erfolgt dabei in Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe der GV/VB im Sinne von § 3 des Datenschutzgesetzes NRW in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung). Die Anfrage ist notwendig, um zum Zwecke der Eigensicherung eine Einschätzung hinsichtlich potentieller von Vollstreckungsschuldern ausgehender Gefahren vornehmen zu können und damit Angriffen auf die GV/VB vorzubeugen.

2.1

Der Anlass der Anfrage ist von den GV oder den VB unter Verwendung des Musters 1 „Anfrage“ kurz darzustellen. In der Anfrage sind möglichst viele Angaben zur Person des VS, wie Name, Anschrift, Geburtsname und soweit bekannt Geburtsdatum sowie Geburtsort aufzuführen, damit dieser von der Polizei zweifelsfrei identifiziert werden kann.

2.2

Die Anfrage soll rechtzeitig, aber mindestens drei Wochen vor dem Termin erfolgen. In Eilfällen ist die Anfrage an keine Frist gebunden. Eilfälle ergeben sich typischerweise bei Kindeswegnahmen, Räumungen und Verhaftungen, wobei diese Aufzählung nicht abschließend ist.

3

Antwort der Polizei

Die zuständige Polizeibehörde überprüft daraufhin mithilfe polizeilicher Informationssysteme, ob in Bezug auf den VS personenbezogene Hinweise vorliegen oder weitere gefährdungsrelevante Aspekte bekannt sind. Sie stellt anhand des Nationalen Waffenregisters fest, ob der VS legal im Besitz von Waffen ist. Soweit sich staatsschutzrelevante Hinweise ergeben, erfolgt eine weitere Abfrage bei den Dienststellen des polizeilichen Staatsschutzes. Soweit zu einem Vollstreckungsschuldner einschlägige polizeiliche Erkenntnisse vorliegen, dient die Übermittlung dieser Erkenntnisse der Verhütung schwerwiegender Nachteile im Sinne von § 27 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe e) des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2003 (**GV. NRW. S. 441**), in der jeweils geltenden Fassung, in Form von möglichen Angriffen auf Leib oder Leben der GV/VB.

3.1

Über das Ergebnis der Überprüfung unterrichtet die zuständige Polizeibehörde den GV oder den VB unter Verwendung des Musters 2 „Antwort“. Die erteilten Auskünfte sind nur zu dienstlichen Zwecken zu verwenden und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

3.2

Liegen keine personenbezogenen Hinweise oder Informationen zu weiteren gefährdungsrelevanten Aspekten vor, wird dies ebenfalls mitgeteilt.

4

Ersuchen des GV oder VB

GV und VB können ein Ersuchen um Vollzugs- oder Amtshilfe stellen, wenn

- a. personenbezogene Hinweise oder polizeiliche Informationen zu weiteren gefährdungsrelevanten Aspekten vorliegen **oder**
- b. die GV oder VB eigene Erkenntnisse in Bezug auf ein Gefährdungspotenzial haben.

Dies gilt unabhängig davon, ob zuvor eine Anfrage nach Nummer 2 gestellt oder eine Antwort nach Nummer 3 gegeben wurde.

4.1

Für das Ersuchen um Vollzugs- oder Amtshilfe ist das Muster 3 „Vollzugs-/Amtshilfeersuchen“ zu verwenden. Haben GV oder VB eigene Erkenntnisse in Bezug auf ein Gefährdungspotenzial des VS, sind diese in dem Ersuchen kurz zu beschreiben. Ferner sind in dem Ersuchen möglichst viele Angaben zur Person des VS, wie Name, Anschrift, Geburtsname und soweit bekannt Geburtsdatum sowie Geburtsort aufzuführen, damit dieser von der Polizei zweifelsfrei identifiziert werden kann (vergleiche Nummer 2.1).

4.2

Da ein möglichst frühzeitiges Ersuchen die Vorplanung und Koordinierung der Einsatzkräfte auf Seiten der Polizei erleichtert, ist ein Ersuchen grundsätzlich mindestens eine Woche vor dem Termin zu stellen. In Eilfällen ist das Ersuchen an keine Frist gebunden.

5

Kommunikationsweg

Die Anfrage nach Nummer 2, deren Beantwortung nach Nummer 3 und ein etwaiges Vollzugs- oder Amtshilfeersuchen nach Nummer 4 erfolgen

- a. auf dem elektronischen Informationsweg, soweit dieser eingerichtet und verwendbar ist,
- b. ansonsten schriftlich per Post oder Fax oder

c. in Eilfällen auch telefonisch oder persönlich.

6

Transport in Justizvollzugsanstalt

Ein im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens erforderlich werdender Transport des VS in eine Justizvollzugsanstalt erfolgt durch die Polizei und zwar regelmäßig in die nächstgelegene Justizvollzugsanstalt. Ein gegebenenfalls erforderlich werdender Weitertransport, beispielsweise zur Vorführung bei Gericht oder aufgrund einer Verlegung, obliegt den Justizvollzugsanstalten.

7

Inkrafttreten

Dieser Gemeinsame Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Gemeinsame Runderlass des Justizministeriums, des Finanzministeriums und des Ministeriums für Inneres und Kommunales „Zusammenarbeit zwischen Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern beziehungsweise Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamten und der Polizei“ vom 12. Mai 2014 (MBI. NRW. S. 300) außer Kraft.

MBI. NRW. 2018 S. 704, ber. 2019 S. 11, geändert durch Runderlass vom 14.2.2020 (MBI. NRW. 2020 S. 103).

Anlagen:

- Muster 1
- Muster 2
- Muster 3

Muster 1
(Anfrage)

Ober-/Gerichtsvollzieher/in
Vollziehungsbeamtin/Vollziehungsbeamter
(Name und Anschrift)

(Datum)

Kreispolizeibehörde
in ...

Mögliche Gefährdung von Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern bzw. Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamten durch gefährliche oder gewaltbereite Vollstreckungsschuldnerinnen und Vollstreckungsschuldner

In einer Zwangsvollstreckungssache (Geschäftszeichen: DR II...../..... bzw. Steuernummer:) bin ich beauftragt mit einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen:

Schuldnerdaten soweit bekannt	I	II	III
Name:			
Adresse:			
Geburtsname:			
Geburtsdatum:			
Geburtsort:			

(Optional) Sonstige Hinweise:

.....
.....
.....

Soweit Ihnen personenbezogene Hinweise oder weitere gefährdungsrelevante Aspekte vorliegen, wäre ich für eine entsprechende Information dankbar. In einem solchen Fall würde ich die Notwendigkeit eines Vollzugs- bzw. Amtshilfeersuchens an die Polizei prüfen und ggf. die weiteren Maßnahmen mit Ihnen abstimmen.

Sofern Ihnen keine personenbezogenen Hinweise oder weitere gefährdungsrelevante Aspekte vorliegen, bitte ich Sie, mir dies ebenfalls mitzuteilen.

(Name)

Dienststempel

Muster 2
(Antwort)

Ober-/Gerichtsvollzieher(in)
Vollziehungsbeamtin/Vollziehungsbeamter
Kreispolizeibehörde
in.....

(Datum)

Frau/Herr
Ober-/Gerichtsvollzieher(in)
Vollziehungsbeamtin/Vollziehungsbeamter
.....
(Name)
.....
(Anschrift und/oder Fax-Nr.)

Mögliche Gefährdung von Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern bzw. Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamten durch gefährliche oder gewaltbereite Vollstreckungsschuldnerinnen und Vollstreckungsschuldner

Sehr geehrte/r Frau/Herr,

zu Ihrer Anfrage vom können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Über die Schuldnerin / den Schuldner / die Schuldner

] liegen keine personenbezogenen Hinweise vor.

] liegen folgende personenbezogene Hinweise vor, die auf eine mögliche Gefährdung schließen lassen:

-] Bewaffnet (BEWA)
-] Gewalttätig (GEWA)
-] Ausbrecher (AUSB)
-] Ansteckungsgefahr (ANST)
-] Psychische und Verhaltensstörung (PSYV)
-] Betäubungsmittelkonsument (BTMK)
-] Freitodgefahr (FREI)
-] Explosivstoffgefahr (EXPL)

] Bitte kontaktieren Sie die örtliche Polizeidienststelle.

Name
Amtsbezeichnung

Muster 3 (Vollzugs-/Amtshilfeersuchen)

Ober-/Gerichtsvollzieher/in
Vollziehungsbeamtin/Vollziehungsbeamter
(Name und Anschrift)

(Datum)

Kreispolizeibehörde
in ...

Vollzugs- / Amtshilfeersuchen

Ihr Schreiben vom

In einer Zwangsvollstreckungssache (Geschäftszeichen: DR II...../..... bzw. Steuernummer:) bin ich beauftragt mit einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen:

Schuldnerdaten soweit bekannt	I	II	III
Name:			
Adresse:			
Geburtsname:			
Geburtsdatum:			
Geburtsort:			

[] Eine Anfrage über das Vorliegen personenbezogener Hinweise oder weiterer gefährdungsrelevanter Aspekte in Bezug auf die Vollstreckungsschuldnerin / den Vollstreckungsschuldner / die Vollstreckungsschuldner wurde am wie folgt beantwortet:

Über die Vollstreckungsschuldnerin / den Vollstreckungsschuldner I, II und / oder III

[] liegen keine personenbezogenen Hinweise oder weitere gefährdungsrelevanter Aspekte vor.

[] liegen folgende personenbezogene Hinweise vor, die auf eine mögliche Gefährdung schließen lassen:

- Bewaffnet (BEWA)
 - Gewalttätig (GEWA)
 - Ausbrecher (AUSB)
 - Ansteckungsgefahr (ANST)
 - Psychische und Verhaltensstörung (PSYV)
 - Betäubungsmittelkonsument (BTMK)
 - Freitodgefahr (FREI)
 - Explosivstoffgefahr (EXPL)
- Bitte kontaktieren Sie die örtliche Polizeidienststelle.

Das Vollzugs-/Amtshilfeersuchen erscheint notwendig.

aufgrund des Vorliegens personenbezogener Hinweise.

aus folgenden Gründen:

.....

(Name)

Ober-/Gerichtsvollzieher/in

Vollziehungsbeamtin/Vollziehungsbeamter

Dienststempel